



AKTUARIAT KAISER

Firmenstempel

Anlage A zum Auftrag der Firma:

Altersteilzeit

Die wichtigsten Fragen – bitte in jedem Fall beantworten

Falls Antworten fehlen, gehen wir davon aus, dass die Vorgehensweise des Vorjahres beibehalten werden kann. Trotzdem sollten die folgenden Fragen in jedem Fall sehr sorgfältig beantwortet werden.

Potentielle Fälle

- Potentielle Fälle sind nicht zu berücksichtigen.
- Potentielle Fälle sind mit einer Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von _____% zu berücksichtigen.
- Für potentielle Fälle ist nur der Verpflichtungswert zu ermitteln. Die Wichtung mit der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wird vom Unternehmen selber vorgenommen.

Gegenrechnung von Erstattungsleistungen in der Steuerbilanz:

- Erstattungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Erstattungsleistungen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 gegenzurechnen. Die Erstattungsfälle sind in der Datenlieferung gekennzeichnet und die Erstattungsbeträge angegeben (einfache monatliche Erstattungsbeträge).

Aktivierung von Erstattungsleistungen in der Handelsbilanz / IFRS:

- Erstattungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Der Aktivwert für Erstattungsleistungen ist zu berechnen.
 - Die steuerlichen Erstattungsansätze sind zu übernehmen (bitte vorher mit Wirtschaftsprüfer abstimmen).
 - Die Fälle, in denen Erstattungen zu aktivieren sind, sind gesondert erfasst. Hierzu gehören Beginn und Ende der Erstattungszahlungen sowie der einfache monatliche Erstattungsbetrag.

Sonstige Hinweise (bitte ergänzen)



Bewertung für die Handelsbilanz

Nach der IDW-Stellungnahme RS HFA 3 vom 19.06.2013 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen hängt die bilanzielle Behandlung von der Einstufung der Aufstockungsbeträge (entweder als Abfindung oder als zusätzliche Entlohnung) ab. Eine einmal getroffene Wahl ist beizubehalten.

Insofern werden wir vorhandene ATZ-Fälle wie bislang bewerten, sofern wir von Ihnen keine andere Anweisung bekommen.

Für neue ATZ-Fälle bzw. potentielle Anwärter bitten wir um Angabe, ob die Aufstockungsbeträge als

- Abfindung
- zusätzliche Entlohnung

anzusehen sind.

Falls hier keine Angabe erfolgt, werden wir die Aufstockungsbeträge als Abfindung ansehen.

Festlegung des Rechnungszinssatzes:

- Der Rechnungszins wird anhand der Veröffentlichung der Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung unter Unterstellung einer pauschalen Laufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren festgelegt.
- Der Rechnungszins wird anhand der Veröffentlichung der Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung und der tatsächlichen Laufzeit der Verpflichtungen festgelegt.

Falls hier keine Angabe erfolgt, werden wir wie im Vorjahr vorgehen bzw. setzen wir den Rechnungszinssatz anhand der Veröffentlichung der Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung unter Unterstellung einer pauschalen Laufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren fest.

Bewertung nach IFRS

Aufgrund der Neuregelung von IAS 19 (revised 2011) hat das DRSC einen Anwendungshinweis zur Bilanzierung von Altersteilzeit-Verpflichtungen herausgegeben (DRSC AH 1(IFRS) vom 11.12.2012). Hiernach können die Altersteilzeit-Bewertungen für die Aufstockungsbeträge einheitlich nach der degressiven mn-tel-Methode (Methode 1 in der Nummerierung des Anwendungshinweises), der FiFo-Methode (Methode 2a) oder der Prepaid-Expense-Methode (Methode 2b) durchgeführt werden.

Falls Sie uns keine abweichende Weisung erteilen, werden wir wie im Vorjahr vorgehen, bzw. bei Erstgutachten die degressive mn-tel-Methode anwenden.

Wir bitten Sie, die Bewertung stattdessen nach folgender Methode durchzuführen: _____

Festlegung des Rechnungszinssatzes:

- Der Rechnungszins wird anhand der tatsächlichen Laufzeit der Verpflichtungen festgelegt.
- Als Rechnungszins sollen _____ % angesetzt werden

Falls hier keine Angabe erfolgt, setzen wir den Rechnungszinssatz anhand der tatsächlichen Laufzeit fest.